Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt Bornheim
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Eingegangen
11. NOV. 2014
RMR

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

(1)

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 -STADTPLANUNG

Frau Manheller
Zimmer: 409
Telefon: 0 22 22 / 945 - 257
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: sabine.manheller@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	61 26 01 – Me 15.3	05.10.2014

Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Me 15 in der Ortschaft Merten nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in die drei Bebauungspläne Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3 aufzuteilen. Am 02.10.2014 hat der Rat die Reduzierung des Planbereiches des Bebauungsplanes Me 15.3 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt: im Norden durch die Grundstücksgrenze des Fachmarktzentrums, in Verlängerung zum Kreisverkehrsplatz an der Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183), im Osten durch die Bonn-Brühler-Straße (L 183), im Süden durch eine Parallele von rd. 30,0 m zur geplanten 6 m breiten, öffentlichen Erschließungsfläche und im Westen durch die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 99 nach Norden und die östlichen Grundstücksgrenzen des Flurstücks 175.

Der Entwurf wird in
Fachbereich 7, Stadt
rend der Besuchszei

Beiliegend übersend
textlichen Festsetzu
ten und Untersuchur

Diese Benachrichtig

Sollte bis zum 12.12
Belange durch die o

Mit freundlichen Grü
In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordnete

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

RMR Aktenzeichen:

RMR Nicht 401806 betroffen RMR

Anfragen gerne auch per Mail an **wegerecht@rmr-gmbh.de** oder per Telefax an **02236-89133269**

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

(2)

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-448/14/
bei Antwort bitte angeben

Frau Schabacker
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, B-Plan Nr. Me 15.3 in der Orschaft Merten

Ihr Schreiben vom 05.10.2014, Az.: 61 26 01 - Me 15.3

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alten Stellungnahmen 22.5-3-5382012-202/09 vom 01.10.2009 und 22.5-3-5382012-224/11 vom 15.08.2011.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag

(Schabacker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

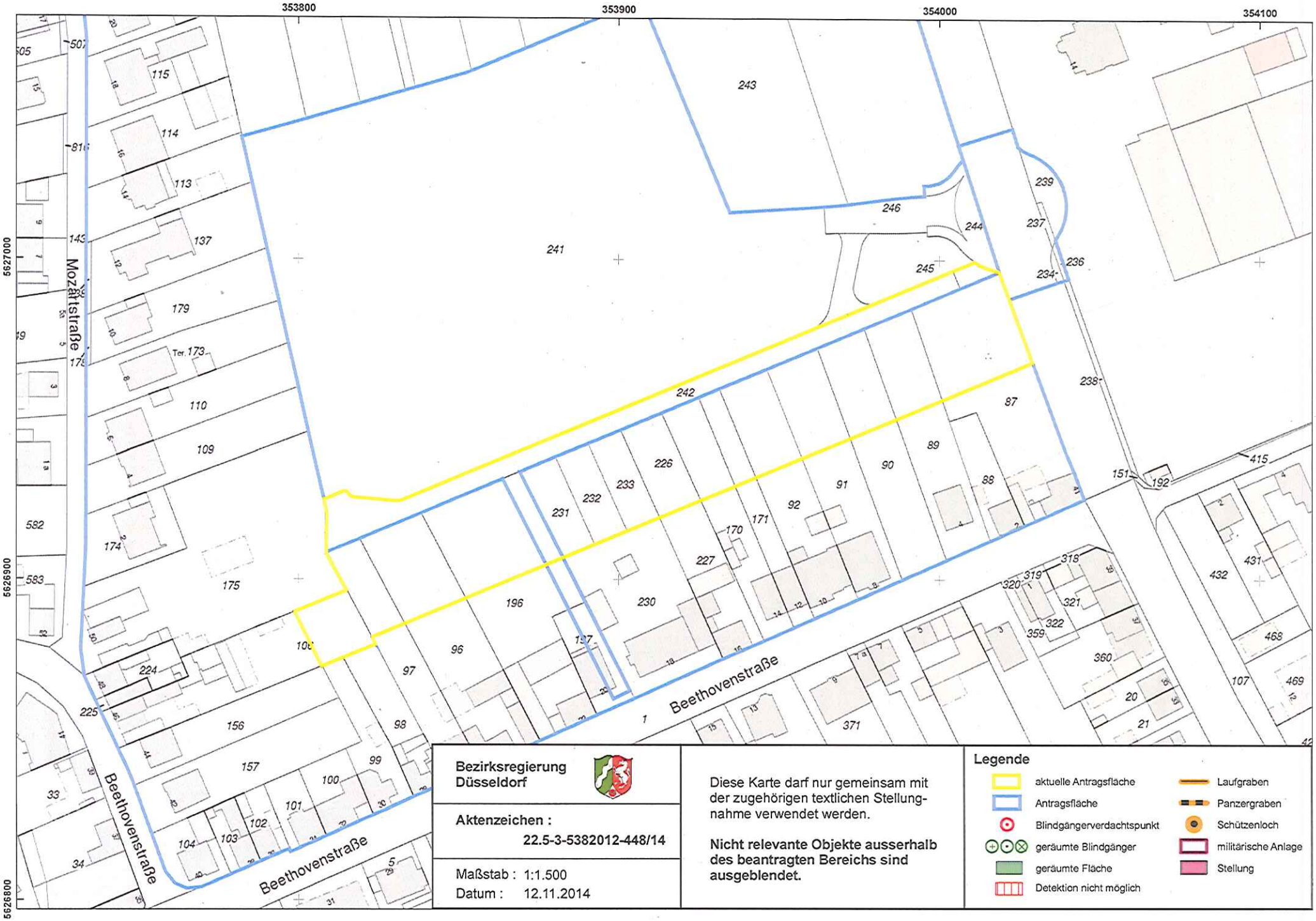

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-448/14

Maßstab : 1:1.500
Datum : 12.11.2014

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdachtspunkt
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- militärische Anlage
- Stellung

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH ı Postfach 12 02 55 ı 45312 Essen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

(3)

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - Me 15.3, Manheller	05.10.2014	PLEdoc GmbH	**1247921**	**14.11.2014**

Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten in Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

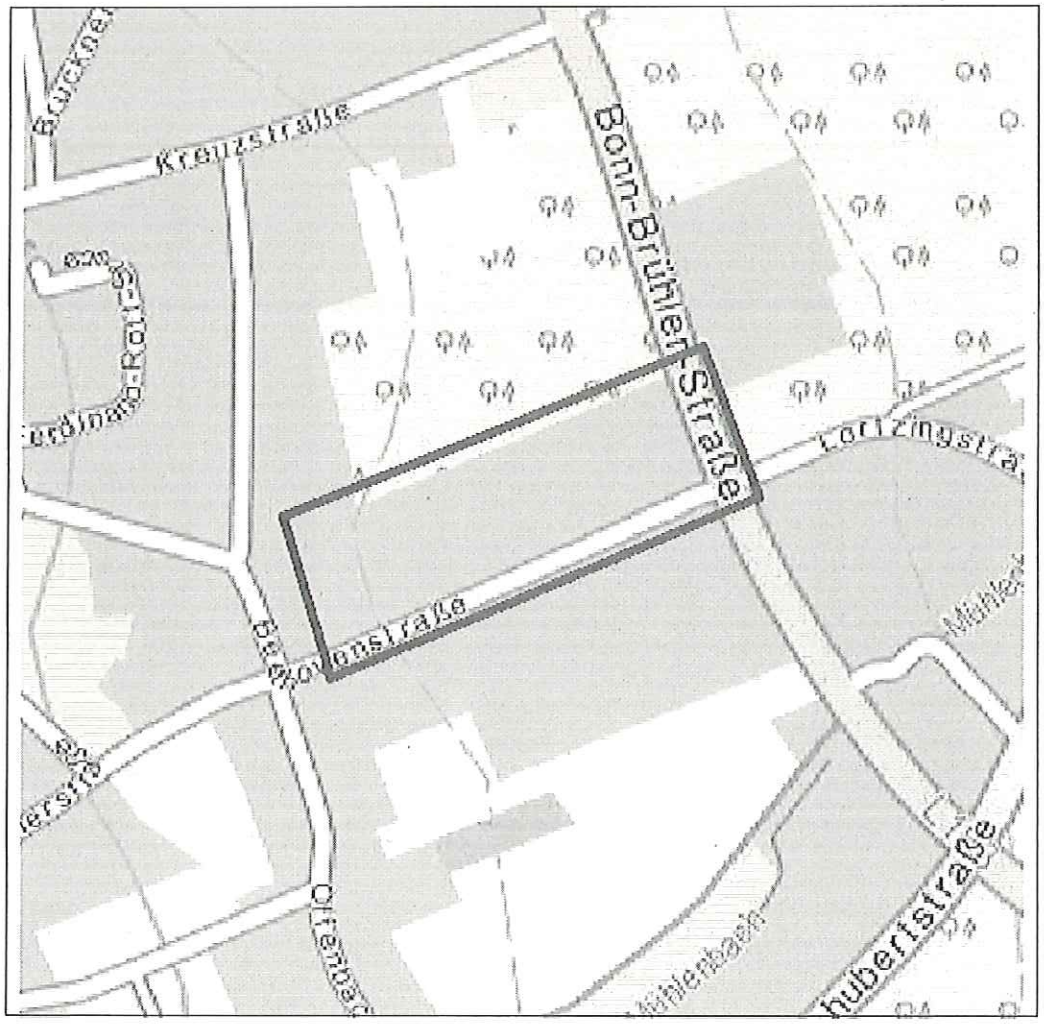

ohne Maßstab

Projektbereich

Ferngas/Produktleitung

LWL-Kabel

Nachrichtenkabel

Stand: 14.11.2014

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

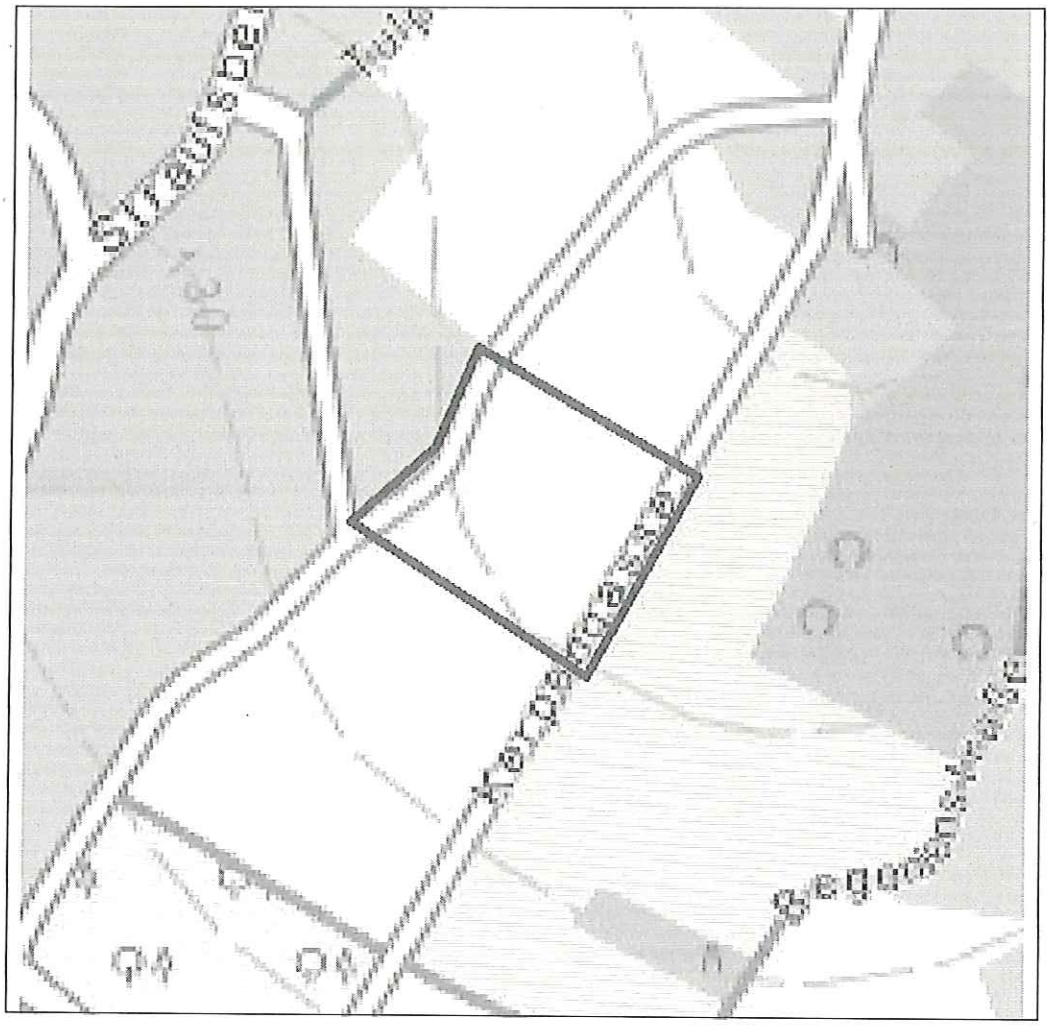

ohne Maßstab

Projektbereich
Ferngas/Produktleitung
LWL-Kabel
Nachrichtenkabel

Stand: 14.11.2014

Manheller, Sabine

Von:	Schmitz, Josef <Josef.Schmitz@polizei.nrw.de>
Gesendet:	Freitag, 14. November 2014 11:57
An:	Manheller, Sabine
Betreff:	Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten

Direktion Verkehr/FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 14.11.2014

4

Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten
Ihr Schreiben vom 05.10.2014
Ihr Zeichen: 61 26 01 – Me 15.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen z. Zt. keine Bedenken.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: http://www.polizei-bonn.de

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee.
Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Interoute Germany GmbH -- Albert-Einstein-Ring 5 -- 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

5

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSAUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.:+49 30 25431-0
Fax:+49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom:	17.11.2014
Lage der Baustelle:	Bonn-Brühlerstrasse u.a. , Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer:	61 26 01 - Me 15.3
Unsere Bearbeitungsnummer:	52751

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:
Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
7.1 – Stadtplanung
Frau Sabine Manheller
Postfach 1140
53308 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Weise
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 130299

6

Datum
18.11.2014

Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:
eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder
Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

StadtBetrieb Bornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

(7)

Gv 26/11

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01-Me 15.3 v. 05.10.2014	T-AW Pü	24.11.2014

Betrifft: **Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Beethovenstraße möglich. Die Anbindung erfolgt über den vorh. Fußweg von der Beethovenstraße bis zur neuen Erschließungsanlage.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Me 15.3 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON
02227 / 9320 0

FAX
02227 / 9320 33

INTERNET
www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL
info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER
Markus Pützer

ZIMMER
3

DURCHWAHL
02227 / 9320 42

E-MAIL
markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN
Montag bis Donnerstag
08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag
08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG
IBAN:DE42380601860101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN
rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.
A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)
DE - 257 867 821

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation im Bereich der Zufahrtsstraße zum Nahversorgungszentrum (Me 15.2) mit anschließender Ableitung über die Bonn-Brühler-Straße erfolgen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

b. Zentrale öffentliche Versickerung

Es ist keine zentrale öffentliche Versickerungsanlage vorgesehen.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Es ist keine dezentrale Versickerungsanlage vorgesehen, da gemäß der hydrogeologischen Beurteilung zu Me 15.2 die Böden nur bedingt für die Versickerung geeignet sind.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung kann die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation im Bereich der Zufahrtsstraße zum Nahversorgungszentrum (Me 15.2) mit anschließender Ableitung über die Bonn-Brühler-Straße erfolgen. Der Befestigungsgrad des Baugebietes, darf unter Berücksichtigung der Straßenflächen, der bebauten Flächen sowie der privaten bef. Flächen bei max. 50 % liegen.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauebene) liegen.
Die Überflutungsbetrachtung vom Ing.-Büro Fischer vom Mai 2014 ist im Zuge des weiteren Verfahrens zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk

(Markus Pützer)
Abwasserwerk

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

26. November 2014

Bebauungsplanes Me 15.3 in Bornheim-Merten

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 5. Oktober 2014.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplante Verkehrsfläche mit Wendeanlage den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Bild 59) entspricht.

Wir weisen darauf hin, die geplante Bepflanzung so anzulegen, dass das Astwerk der Bäume nicht in die Fahrbahn ragt.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06.**

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Udo Otto

i.A.
Ralf Mundorf

Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim
7.1 – Stadtplanung
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bo
28. NOV. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

9

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt. I/KI
Ihr Ansprechpartner
Eva Eichenberg
E-Mail
wimmers@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 143
Telefax
(0228) 22 84 - 223

27.11.2014

Bebauungsplan ME 15.3 in der Ortschaft Merten

G 28/11

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan ME 15.3 in der Ortschaft Merten bestehen seitens der Kammer keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Eva Eichenberg

Manheller, Sabine

Von:	Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet:	Montag, 8. Dezember 2014 15:11
An:	Manheller, Sabine; Pressestelle
Betreff:	Bebauungsplan Me 15.3 in Bornheim-Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Manheller,

10

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 05.10.2014, Az.: 61 26 01- Me 15.3 und teilen hierzu Folgendes mit:

Gegen das von Ihnen geplante Bauleitverfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des dargestellten Planbereiches bereits Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind. Der Bestand dieser Leitungen ist zu gewährleisten. Im Zuge der Erschließung des gesamten Planbereiches kann die Erdgasversorgung – den Bedürfnissen entsprechend – erweitert werden.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "Baumstandorte *und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen
(Gehwegen, Parkstreifen o. ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die
geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte
hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Manheller, Sabine

Von: Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2014 15:33
An: Manheller, Sabine; Pressestelle
Betreff: Bebauungsplan Me 15.3 in Bornheim-Merten - Ergänzung

10a

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Manheller,

ergänzend zu der folgenden Stellungnahme bitten wir Sie, den Bergahorn und die Kastanien aus der beigefügten Pflanzliste zu löschen. Aufgrund der Art und Weise der Wurzelbildung dieser beiden Baumarten, sind diese in Bezug auf die Versorgungsleitungen für Erdgas als besonders gefährlich einzustufen. Die Wurzeln größerer Bäume könnten die Versorgungsleitung derart schädigen, dass Gas austreten könnte. Wir bitten auch diesbezüglich um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Von: Grünefeld Rolf
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2014 15:11
An: 'sabine.manheller@stadt-bornheim.de'; 'info@stadt-bornheim.de'
Betreff: Bebauungsplan Me 15.3 in Bornheim-Merten

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bronheim

Stadt Bornheim
10. DEZ. 2014

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(348/14)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 09.12.2014

Bebauungsplan Me 15.3 in der Ortschaft Merten; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 05.10.2014; Az: 61 26 01 – Me 15.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet grenzt an den Erschließungsbereich der L 183. Die verkehrliche Erschließung erfolgt gem. den vorliegenden Unterlagen über den Kreisverkehrsplatz an die L 183. Unter der Voraussetzung, dass keine weitere (Einzel-)Erschließung an die L 183 erfolgt, bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken.
Entlang der L 183 ist zwischen dem Kreisverkehrsplatz und dem Knoten L 183/ Beethovenstraße/ Lortzingstraße ist als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen.

In Bezug auf die Signalisierung des bestehenden Knotens L 183/ Beethovenstraße/ Lortzingstraße wurde Ihnen bereits am 05.12.2014 eine Stellungnahme des Landesbetriebes zugesandt. Hier ein Textauszug:

> Hinsichtlich der Entscheidung, welche Art der Signalisierung oder andere baulichen Maßnahmen für den Knoten erforderlich sind, war es notwendig Daten und Fakten zu ermitteln. Hierzu wurde am 02.12.2014 eine Knotenpunktzählung erstellt.
> Die genannte Zählung am o.g. Knoten wurde als Grundlage für eine Qualitätsbeurteilung nach HBS herangezogen (siehe Anlage).
> Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit ist die spitzenstündliche Verkehrsmenge aus dem Zeitfenster 7:00 bis 8:00 Uhr zugrunde gelegt worden.
> Grundsätzlich ist eine ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs an Knotenpunkten zu erreichen wenn QSV für alle Ströme mindestens D erreicht.
> Das ist in diesem Fall mit der Qualitätsstufe A in beiden Hauptrichtungen (L183) sowie B für die Lortzingstraße und A für die Beethovenstraße ausreichend übertroffen worden. Der Knoten ist z. Zt. auch in Anbetracht der zumutbaren Wartezeiten ohne Signalanlage voll leistungsfähig.
> Die erfassten Fußgängerquerungen sind sehr gering und rechtfertigen in diesem Zusammenhang keine Querungshilfe geschweige denn eine Signalisierung.
> Da hier außerdem auf Grund der kreuzungsnahen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage das Geschwindigkeitsverhalten sehr moderat ist und keine auffällige Unfalllage besteht, besteht für

den Straßenbaulastträger der Landesstraße aus genannten Gründen weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit hier tätig zu werden.

Selbst nach der Realisierung des Bebauungsplangebietes Me 15.3 wird eine Signalisierung nicht angestrebt. Die sehr kurze Knotenpunktfolge L 183/ Kreuzstraße (Lichtsignalanlage), L 183/ Anbindung „Fachmarktzentrum" (Kreisverkehrsplatz) und L 183/ Beethovenstraße/ Lortzingstraße birgt bei gleichartigen Regelungen bereits erhebliche Leistungseinbußen –damit einhergehend auch Sicherheitseinbußen.
Durch die unterschiedlich aufeinander folgenden Knotenpunktgestaltungen kommt es bei einer weiteren Signalisierung zu weiteren – in Bezug auf die Funktion der Landesstraße nicht vertretbaren – Defiziten.

Die Herstellung einer Linksabbiegespur am Knoten L 183/ Beethovenstraße/ Lortzingstraße wird für erforderlich gehalten.

Die baulichen Änderungen sind frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Ertüchtigung des Kreuzungsbereiches sowie die Regelung der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, erforderlich. Mit den Straßenbauarbeiten darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden. Auf die frühzeitige Abstimmung der Verkehrsführung während des Baustellenbetriebes ist hinzuwirken.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der L 183, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.
Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.

Sollte die schalltechnische Untersuchung zu dem Schluss kommen, dass eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall hergestellt werden muss, ist weder der Baumbestand noch die Entwässerungseinrichtung (Graben/ Mulde) des Landesbetriebes in Mitleidenschaft zu ziehen. Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder deren Bestandteile sind keinesfalls zu behindern oder zu erschweren. Fremdwässer, auch von Lärmschutzwällen o. ä. sind nicht der Entwässerungseinrichtung der L 183 zuzuleiten.
Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Im Bereich der Anbindung an die ___ ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Planung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
29. DEZ. 2014
Rhein-Sieg-Kreis

12

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
05.10.2014, Az. 61 26 01-Me 15.3	61.2-Fi	19.12.2014

Bebauungsplanes Me 15.3 in der Ortschaft Merten
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Immissionsschutz

Von Seiten des Amtes für Technischen Umweltschutz wird zu dem Planvorhaben kritisch angemerkt, dass die tatsächliche Emissionssituation des angrenzenden Fachmarktzentrums derzeit unklar ist. Im Fachmarktzentrum wurden Lüftungs- und Klimaanlagen mit abweichender Lage installiert, die nicht Gegenstand des Schallschutzgutachtens vom 23.06.2011 der Fa. KRAMER Schalltechnik GmbH waren. Auch die im Gutachten berücksichtigten Schallschutzwände weichen von den tatsächlich errichteten ab. Zur sicheren Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit eines WA-Gebietes angrenzend an das bestehende SO-Gebiet „Fachmarktzentrum Merten" wird es daher als erforderlich angesehen, das vorliegende schalltechnische Gutachten zu ergänzen. Die tatsächliche Emissionssituation des Fachmarktzentrums, auf Grundlage der tatsächlich betriebenen Anlagen und errichteten Schallschutzwänden, ist hierbei zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Mit Datum vom 06.10.2009 wurde Ihnen, im Rahmen der Beteiligung zum Ursprungsplan BP Nr. Me 15, Anmerkungen zum Schutzgut „Boden" übermittelt.
Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bedürfen nach heutiger Sicht einer nachfolgenden, fachlichen Aktualisierung:

Der Formulierung und Begründung auf Seite 20 des Umweltberichtes, dass der Verlust von der vorhandenen besonders schutzwürdigen Parabraunerde zu vernachlässigen ist, kann nicht gefolgt

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

werden. Dass der betroffene Bodentyp noch an anderer Stelle vorhanden ist, kann in keiner Weise den Verlust durch den B-Plan 15.3 rechtfertigen, geschweige denn ausgleichen.

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen.

Es wird angeregt, den Wegfall von Bodenfunktionen (hier durch Versiegelung) zu kompensieren (Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen). Hierzu sollten vorzugsweise bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob die Kompensation z.B. durch Entsiegelung oder ähnliche Maßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Ist dies nicht möglich, sollten jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Als Bearbeitungsgrundlage empfiehlt sich der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch" der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) heranzuziehen.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Zur vorliegenden Begründung, Teil B Umweltbericht:

- Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung
  Tabelle 2 ist nicht aufgeführt.
  Das in der Tabelle 3 aufgeführte Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand ist aus der Planung nicht ersichtlich. Es ist noch darzulegen, wo sich diese Flächen befinden und wo die Gehölze gepflanzt werden sollen.

- Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes
  Die geplante Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt. Bei der angegebenen Flächengröße handelt es sich um die grundsätzliche Flächengröße; diese kann jedoch nicht vollständig für die geplante Maßnahme in Anspruch genommen werden. Im Westen ist der Bereich des Baches und im Süden der Bereich einer Gehölzreihe abzuziehen. Hiernach bleiben ca. 2600

m². Zur Berechnung des Kompensationswertes ist eine genaue Einmessung des Geländes vor Ort angezeigt.

Zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung:
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. Me 15.3 sowie die artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. Me 15.2 -auf das sich die Vorprüfung bezieht- wurden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Nach den nun vorliegenden Unterlagen, zeigt sich das eine Kartierung im Plangebiet nicht durchgeführt wurde. Es fand eine Begehung im Januar 2014 statt. Unter Ziffer 5, letzter Absatz wird ausgeführt, dass „auf dem Gelände nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten vermutet werden". In Ziffer 6, 6. Absatz wird als Ergebnis festgestellt, dass „auf dem Gelände ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Arten brüten".
Ein redaktioneller Hinweis an dieser Stelle: Der nächste Satz ist unvollständig.

Grundsätzlich sind diese Aussagen nicht ausreichend, um abschließende Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen treffen zu können. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird allerdings auch davon ausgegangen, dass unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Manheller, Sabine

Von: Ermert, Susanne <Susanne.Ermert@lvr.de>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2015 10:55
An: Manheller, Sabine
Cc: Steffen, Sigrid
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Bornheim

Bauleitplanung der Stadt Bornheim
Bebauungsplan Me 15.3 im Ortsteil Merten

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 05.10.2104; Zeichen 61 26 01 – Me 15.3

Mein Zeichen 16.1/14-004

13

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Aufstellungsverfahren für den o.a. Bebauungsplan, die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.
Im Bereich der am Osthang der Ville gelegenen Fläche hat bedingt durch das Gefälle eine relativ starke Erosion stattgefunden, verbunden damit ist eine entsprechende kolluviale Überdeckung der östlichen Hangfläche. Diese Ausgangssituation hat erheblichen Einfluss auf das archäologische Kulturgut.
Dies wurde durch archäologische Sondagen bestätigt, die 2011 im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ME 15 (Lebensmitteldiscounter) an dessen südlicher Grenze angelegt wurden.
In den westlichen Sondagen (hangaufwärts) war unter einem 0,7 m mächtigen Kolluvium der anstehende Bt-Horizont - in dem archäologische Befunde zu erwarten wären – nicht bzw. nur geringmächtig erhalten, während in den Sondagen hangabwärts unter einem 1,4 m mächtigen Kolluvium der Bt-Horizont noch 0,55 m stark anstand. Hier wurde in einer Sondage unter dem 1,40 m anstehenden Kolluvium die Ausbruchgrube der römischen Eifelwasserleitung aufgedeckt.
Aufgrund der Ergebnisse der 2011 durchgeführten Sondagen wird davon ausgegangen werden, dass ehemals in der westlichen Fläche des Plangebietes erhaltene archäologische Relikte durch Erosion zerstört sind.
Im Osten ist sind unter dem Kolluvium noch Teile der römische Wasserleitung - bzw. deren Ausbruchgrube - zu erwarten.
Da hier eine Unterkellerung der Gebäude ausgeschlossen ist, sollte die Wasserleitung geschützt sein

Unabhängig hiervon bitte ich Sie sicherzustellen, dass der Beginn von Erdarbeiten in diesen Teilbereich dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Eichtal 1 in 51491 Overath - Tel:: 02206 9030 10 - frühzeitig angezeigt wird, so dass eine Begleitung der Erdarbeiten ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.
Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.
Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.